Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

Lívia Járóka
Vice-President of the European Parliament

D 306047 05.06.2020

EINSCHREIBEN
MIT EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.,
Singerstraße 109,
10179 Berlin
Deutschland

Betrifft: Ihr Zweitantrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten
Unser Aktenzeichen: **A(2019)2065C** (bei künftigen Schreiben bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

am 13. Februar 2020 registrierte das Europäische Parlament Ihren Erstantrag auf Zugang der Öffentlichkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001[1] zu einem vom audiovisuellen Dienst des Parlaments gedrehten Video, in dem Herr Martin Sonneborn, MdEP, eine Rede zur „Hufeisentheorie" hält.

Mit Schreiben vom 26. März 2020 verweigerte das Parlament den Zugang zu dem Video gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, um den Entscheidungsprozess des Organs zu schützen.

Am 28. November 2019 reichten Sie einen Zweitantrag ein, in dem Sie das Parlament ersuchten, seinen in der Anfangsphase vertretenen Standpunkt zu überdenken. In der Hauptsache argumentieren Sie, dass die in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001 vorgesehene Ausnahme vom Recht auf Zugang zu Dokumenten nicht für die beantragte Videoaufzeichnung gilt und dass das Parlament folglich die Aufzeichnung offenlegen sollte.

Im Einklang mit Artikel 122 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments und Artikel 15 des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 28. November 2001 über eine Regelung über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments[2] beantworte ich Ihren Zweitantrag als Vizepräsidentin mit Zuständigkeit für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Anträgen auf Zugang zu Dokumenten im Namen des Präsidiums und unter dessen Aufsicht.

[1] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).
[2] Regelung über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, Beschluss des Präsidiums vom 28. November 2001 (ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 19).

livia.jaroka@europarl.europa.eu- www.europarl.europa.eu
Brussels EP Office: ASP 09E130 - 60 Rue Wiertz - B 1047 Brussels
F-67070 Strasbourg - LOW T12046 - Tel. +33 3 881-75544 - Fax +33 3 881-79544

Beurteilung Ihres Zweitantrags

Die beantragte Aufzeichnung wurde gemäß den Dokumentaufbewahrungsregeln des zuständigen Dienstes, die darin bestehen, Videodateien nur 7 Kalendertage aufzubewahren, gelöscht.

Vor diesem Hintergrund kann das Parlament Ihrem Zweitantrag nicht stattgeben und muss den Zugang der Öffentlichkeit auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigern, da die Videoaufzeichnung nicht mehr im Besitz des Parlaments ist.

Abschließend möchte ich Sie auf die Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hinweisen, die Ihnen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zur Verfügung stehen. Sie können nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union entweder Klage beim Gericht erheben oder eine Beschwerde bei der Europäischen Bürgerbeauftragten einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Lívia JÁRÓKA